

## Allgemeine Bestimmungen

### für die Lieferung von Erdgas an Sondervertragskunden der Stadtwerke Esslingen GmbH & Co. KG (Tarif CleverBio 10)

Stand 1. Juni 2011

#### 1. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande?

##### Wann werden Sie mit Gas beliefert?

**(Punkt 1 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Gaslieferanten versorgt werden.)**

(1) Der Gaslieferungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die SWE Ihren Auftrag annehmen und ihn innerhalb der vierwöchigen Frist in Textform bestätigen (Vertragsbestätigung).

(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. In der Regel ist das am 1. des übernächsten Monats nach dem Datum der Vertragsbestätigung – jedoch nicht bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilen Ihnen die SWE mit. Kann Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag nicht innerhalb von 4 Monaten – gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung – beendet werden, haben sowohl die SWE als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### 2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten? Kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die gesetzlichen vorgegebenen Anteile von Bioerdgas an der Gesamtbezugsmenge ändern?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Erdgaslieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie, noch die SWE vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die SWE können mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende der Laufzeit in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die SWE stellen ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten von den SWE keine gesonderten Entgelte verlangt werden.

(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die SWE den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit einer 2-wöchigen Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs in Textform kündigen. Eine Übertragung des Gaslieferungsvertrags auf ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der SWE.

(3) Verändert sich der durch Gesetz vorgegebene Anteil von Bioerdgas an der Gesamtbezugsmenge, so kann der Vertrag beidseitig frühestens mit einer Frist von 1 Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Für eine wirksame Kündigung ist der fristgemäße Zugang der Kündigung in Textform bei der SWE maßgeblich.

#### 3. Wie und in welchem Umfang liefern die SWE? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Die SWE schließen die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die SWE ergreifen die ihnen möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Gas zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Gaslieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung (BGBl. 2006 I, S. 2477, 2485).

(2) Das von den SWE gelieferte Erdgas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

(3) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen Ihrer Anlage.

(4) Die SWE werden Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht sind die SWE jedoch befreit,

a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist,  
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die SWE an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung die SWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind die SWE von der Pflicht, Gas zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWE nach Punkt 13 dieser AGB beruht.

(6) Versorgungsstörungen: Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die SWE werden Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den SWE bekannt sind oder in zumutbarer Weise von den SWE aufgeklärt werden können.

(7) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die SWE, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

#### 4. Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie rechnen Sie m<sup>3</sup> in kWh um?)

(1) Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m<sup>3</sup>) wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in Gasenergie (kWh) umgerechnet und in Rechnung gestellt.

(2) Die SWE legen der Abrechnung einen ermittelten mittleren Brennwert H<sub>s,n</sub> und die Zustandszahl (Z) zu Grunde, die den SWE vom Netzbetreiber mitgeteilt werden.

(3) Auf der Kundenrechnung wird das Produkt der Zustandszahl und des Brennwertes (Z · H<sub>s,n</sub>) auf 4 Stellen genau angegeben (sog. Faktor).

(4) Die umgerechneten kWh werden, kaufmännisch gerundet ohne Nachkommastellen, auf der Rechnung ausgewiesen.

(5) Nutzenergie Gas (§ 2 Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 GasGVV):

Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2 fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

(6) Begriffsbestimmungen:

- „m<sup>3</sup> Gas (Normvolumen V<sub>n</sub>)“:

Das Normvolumen V<sub>n</sub> ist das Volumen des Gases im Normzustand. Dieser Zustand ist gekennzeichnet durch die Temperatur T<sub>n</sub> = 273,15 Kelvin und den Druck p<sub>n</sub> = 1.013,25 hPa.

- „Brennwert H<sub>s,n</sub>“:

Der Brennwert H<sub>s,n</sub> des Gases ist die Wärmemenge, die bei vollständiger Verbrennung von 1 m<sup>3</sup> trockenem Gas – gerechnet im Normzustand – frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte auf die Ausgangsbedingungen von 1.013,25 hPa und + 25 ° Celsius zurückgeführt werden und das bei der Verbrennung von freiem und gebundenem Wasserstoff gebildete Wasser im flüssigen Zustand vorliegt.

- Zustandszahl Z:

Die Zustandszahl beschreibt das Verhältnis des Volumens des Gases im Normzustand (s. o. Normvolumen V<sub>n</sub>) in Abhängigkeit zum Volumen des Gases im Betriebszustand.

#### 5. In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei den SWE? Was müssen Sie beachten, wenn bei Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?

(1) Sie beziehen von den SWE Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf.

(2) Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(3) Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies den SWE mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

#### 6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE oder des Netzbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren

Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe des Punkts 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

#### 7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die SWE sind berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten haben.

(2) Ihr Zählerstand wird von den SWE oder auf Wunsch der SWE von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der SWE an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, werden die SWE kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, können die SWE Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

#### 8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei den SWE stellen, müssen Sie die SWE mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von den SWE getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

#### 9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben.

Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermitteln die SWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

#### 10. Wie setzt sich der Erdgaspreis zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Der Gaspreis setzt sich aus dem Arbeits- und dem Grundpreis zusammen.

(2) Die vertraglich vereinbarten Brutto-Arbeitspreise pro Kilowattstunde und der Grundpreis enthalten u. a. das Entgelt für die Bereitstellung einer Messeinrichtung (Gaszähler), die gesetzliche Erdgassteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh netto, 0,65 Cent/kWh brutto), die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und das Netznutzungsentgelt, das an den Netzbetreiber entrichtet wird.

(3) Bei einer Änderung der Erdgassteuer oder der Umsatzsteuer ändern sich die Preise entsprechend.

(4) Die Erdgaspreise unterliegen einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der SWE. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der Kosten zu berücksichtigen, insbesondere der Beschaffungskosten der SWE, der Netzentgelte sowie Kostenänderungen durch Änderung, Neueinführung und Wegfall von – nicht bereits in Absatz 3 genannten – Steuern, Abgaben oder ähnlichen durch Gesetz vorgegebenen Belastungen. Die SWE wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Die Preisanpassung wird Ihnen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt und auf der Website der SWE unter [www.swe.de](http://www.swe.de) bekanntgegeben.

Die Änderung wird zu dem in der Mitteilung jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Über die jeweils aktuellen Erdgaspreise der SWE können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter [www.swe.de](http://www.swe.de) informieren.

**(5) Im Falle der Ankündigung einer Preisanpassung nach Punkt 10 Absatz 4 haben Sie das Recht, den Erdgaslieferungsvertrag zu kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und den SWE 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisanpassung zugehen. Die Kündigung wirkt dann auf das Ende des Kalendermonats, in welchem die Preisanpassung wirksam wird.** Im Falle der Kündigung entfaltet die Preisanpassung keine Wirkung für Sie. Auf das Kündigungsrecht werden Sie die SWE in der Mitteilung nochmals explizit hinweisen.

(6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

#### **11. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?**

(1) Ihr Gasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahres können die SWE Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmen die SWE nach der Wohnungs- oder Gebäudegröße, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(2) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von den SWE angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

(6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, können die SWE Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, können die SWE für strukturell

vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weisen die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(7) Gegen Ansprüche der SWE können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

#### **12. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?**

(1) Die SWE können Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die SWE werden Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die SWE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so können die SWE Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so können die SWE Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

#### **13. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?**

(1) Die SWE sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWE berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die SWE können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen drei Werktagen im Voraus mitgeteilt.

(4) Die SWE haben die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weisen die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die SWE sind in den Fällen des Punkts 13 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 13 Absatz 2 ist die SWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **14. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?**

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der SWE.

#### **15. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?**

Ihre zur Durchführung des Gaslieferungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von den SWE als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### **16. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?**

(1) Die SWE sind zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder

mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die SWE unwirksam geworden ist oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden droht und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der SWE gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die SWE werden Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die SWE werden Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.